

**Satzung
zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Paderborn
zu wählenden Vertreter vom 01.12.2010**

in Kraft ab 11.12.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 950) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 372) hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter beschlossen:

**§ 1
Zahl der zu wählenden Vertreter**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der in den Rat der Stadt Paderborn zu wählenden Vertreter von der Kommunalwahl 2014 an von 58 auf 52 verringert. Die Zahl der Wahlbezirke reduziert sich dadurch um 3 von 29 auf 26.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.